

## **Anlage 2**

### **Gegenüberstellung der Änderungen der Wasserversorgungssatzung**

**Satzung  
vom 08.10.2008  
über den Anschluss an die öffentlichen  
Wasserversorgungsanlagen  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Donaueschingen  
in der Fassung vom 28.03.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 43  
Verbrauchsgebühren**

- (3) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) beträgt je m<sup>3</sup> Trinkwasser 1,85 €
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,85 € pro m<sup>3</sup>.

**Satzung  
vom 08.10.2008  
über den Anschluss an die öffentlichen  
Wasserversorgungsanlagen  
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Donaueschingen  
in der Fassung vom 21.11.2017**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 43  
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) beträgt je m<sup>3</sup> Trinkwasser 1,79 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,79 € pro m<sup>3</sup>.